

## Einführung des OSS-Verfahrens für den Fernverkauf

### 1. Überblick über die Änderungen durch die E-Commerce-Richtlinie zum 01.07.2021

Die zweite Stufe des Digitalpaketes wird zum 01.07.2021 in Kraft treten. Die Vorschriften wurden zwischenzeitlich durch das Jahressteuergesetz 2020 in nationales Recht umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendung ab dem 01.07.2021.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- Neuregelung des Fernverkaufs (vormals Versandhandel) in § 3c UStG inklusive der Einführung von Regelungen für den Fernverkauf aus dem Drittland
- die Ausweitung des Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens auf den Bereich des Fernverkaufs (zukünftig One-Stop-Shop-Verfahren, kurz: OSS) und weitere Leistungen inklusive der Einführung des Import-OSS (IOSS), §§ 18i, 18j und 18k UStG
- Regelungen zur Einbindung von elektronischen Schnittstellen (z.B. Online-Marktplatz) in die Leistungskette bei Sendungen aus dem Drittland oder durch Drittlandsunternehmer, § 3 Abs. 3a UStG
- Abschaffung der EUSt-Freigrenze von 22 €
- sowie die Einführung eines vereinfachten Zollverfahrens bei der Einfuhr von Waren bis 150 € für Transport- und Zolldienstleister, § 21a UStG

### 2. Einführung

Der Fernverkauf bildet eine Sonderregelung für die Bestimmung des Lieferorts bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen an Privatpersonen und wie Privatpersonen anzusehende Unternehmer. Der Ort der Lieferungen verlagert sich in diesem Fall an den Ort des Endverbrauchs.

Neben dem bislang geregelten Fall des Versandhandels, zukünftig **innergemeinschaftlicher Fernverkauf**, treten zukünftig auch die Regelungen zum Fernverkauf von Warensendungen aus dem Drittland.

Für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf ist zudem die neue **Umsatzschwelle** zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund sind zukünftig folgende Punkte bei der korrekten Ermittlung der Umsatzsteuer sowie des Meldeverfahrens von Bedeutung:

- Warenbewegung (lokal, innerhalb der EU, ins Drittland, aus dem Drittland)
- Kundenkreis (Unternehmer, besondere Unternehmer, Privatpersonen)
- Umsatzschwelle

- Ansässigkeit des Leistenden (Inland, EU, Drittland)
- Vertriebsweg (eigener Webshop, Schnittstelle)
- Warenwert

Der Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs gemäß dem Bestimmungslandprinzip an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet. Der Umsatz ist somit im Bestimmungsland steuerbar und steuerpflichtig.

Kein Fernverkauf liegt vor, wenn der Käufer sich vollständig selbst um den Transport der Ware kümmert. Gestaltungen zur Umgehung der Fernverkaufsregelung laufen damit regelmäßig ins Leere.

Im Anwendungsbereich des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs ist die **neue Umsatzschwelle** zu beachten. Diese gilt, anders als bislang, nicht mehr landesbezogen, sondern **für alle Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten**. Der Schwellenwert beträgt zudem zukünftig nur **10.000 €**.

Folgende Aspekte müssen folglich bei der **Internetbestellung** geprüft werden:

- Status des Kunden
- Erwerb für das Unternehmen oder private Zwecke

### 3. Folgen bei Anwendung von § 3c Abs. 1 UStG

Überschreitet der Händler die Umsatzschwelle (oder ist diese nicht anzuwenden), gilt jede Lieferung an einen geeigneten Erwerber als steuerpflichtig im Bestimmungsland. Der Unternehmer hat in diesem Fall folgende Wahlmöglichkeit:

- Registrierung für das OSS-Verfahren gem. § 18j UStG. d.h. Meldung und Entrichtung zentral über das BZSt
- oder Registrierung in jedem Bestimmungsmitgliedstaat unter Beachtung der dort geltenden Melde- und Zahlungspflichten sowie der dort gültigen Formerfordernisse (z.B. Pflicht zur Rechnungsstellung nach Landesrecht)

Die deutsche Finanzverwaltung verweist zukünftig explizit auf die Melde-/Registrierungspflichten im Bestimmungsland bei Nichtanwendung des OSS-Verfahrens. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Nichterfassung durch den Steuerpflichtigen strenger geahndet wird (z.B. leichtfertige Steuerverkürzung, § 378 AO).

### 4. Der Anwendungsbereich - § 18j Abs. 1 S. 1 UStG

Das OSS-Verfahren nach § 18j UStG wird auf folgende Umsätze angewendet:

- **Alle innergemeinschaftlichen Fernverkäufe**. Hierzu gehören neben Fernverkäufen ab Deutschland auch alle Fernverkäufe eines deutschen Unternehmens von einem Lager in einem anderen EU-Mitgliedstaat.
- **Elektronische Dienstleistungen** an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten, wenn der Unternehmer im Bestimmungsland keine Betriebstätte hat und ein EU-Unternehmer ist.
- **Alle anderen sonstigen** Leistungen eines EU-Unternehmens, die an einen Nichtunternehmer im EU-Ausland erbracht werden, z.B.:

- Beherbergungsleistungen
- Eintrittsgelder für kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, erzieherische, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen
- Beförderungsleistungen
- Grundstücksleistungen
- Vermietung von Beförderungsmitteln
- **Fiktive Lieferungen einer Schnittstelle**, die in der EU beginnen (innergemeinschaftliche Fernverkäufe und Umsätze innerhalb eines Landes).

Zu beachten ist, dass bei Anwendung des OSS-Verfahrens alle vorgenannten Umsätze in der OSS-Meldung zu erfassen sind. Eine Meldung dieser Umsätze in einer lokalen Voranmeldung ist nicht zulässig.

## 5. Der Teilnehmerkreis

Eine Anmeldung für das EU-OSS-Verfahren kann in Deutschland nur erfolgen, wenn der Unternehmer im Inland ansässig ist.

### Inländische Unternehmen

- Unternehmer ist in Deutschland ansässig, d.h. Sitz/Geschäftsleitung im Inland
- Kleinunternehmer mit Sitz in Deutschland
- Bei inländischen umsatzsteuerrechtlichen Organschaften kann sich nur der Organträger zum Verfahren anmelden

## 6. Die Registrierung für das EU-OSS-Verfahren im Inland

Die Teilnahme am EU-OSS-Verfahren ist beim BZSt elektronisch zu beantragen. Der Antrag muss grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen **Besteuerungszeitraums (Quartal)** beim BZSt gestellt werden.

Wird diese Frist verpasst, ist eine Anmeldung erst zum kommenden Quartal möglich. Der Unternehmer muss in diesem Fall seine Umsätze jeweils in den einzelnen Mitgliedstaaten erklären, sodass er im schlechtesten Fall eine Besteuerungspflicht in allen EU-Mitgliedstaaten für drei Monate begründet.

Für eine Teilnahme ab dem 01.07.2021 muss sich der Unternehmer somit bis spätestens zum 30.06.2021 beim BZSt anmelden.

Soweit der Unternehmer **erstmalig** Umsätze im Fernverkehr erbringt oder die Umsatzschwelle von 10 000 € überschreitet, kann sich der Unternehmer auch im Quartal für das EU-OSS anmelden.

Voraussetzung ist, dass die Anzeige beim BZSt **bis zum 10. Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats** erfolgt.

Die Anmeldung erfolgt über das BZSt-Online-Portal. Unternehmer, die bereits für das **MOSS-Verfahren** registriert sind, nehmen automatisch am neuen EU-OSS-Verfahren teil. Soweit neben den MOSS-Umsätzen jedoch zukünftig weitere Umsätze über das OSS gemeldet werden sollen, bedarf es einer Änderung der Stammdaten.

Für die Teilnahme benötigt der Unternehmer eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

## 7. Das Meldeverfahren

Bei Teilnahme am EU-OSS-Verfahren muss der Unternehmer für jedes Quartal eine Meldung beim BZSt abgeben (auch **Nullmeldungen** müssen eingereicht werden). Anzumelden sind die Umsätze, soweit im Besteuerungszeitraum die **Leistung ausgeführt** wurde. **Anzahlungen** sind daher nicht zu erfassen.

In der Erklärung muss der Unternehmer die Umsätze für jeden Mitgliedstaat gesondert angeben:

- Getrennt je Steuersatz
- Getrennt nach eDienstleistung, Fernverkauf und anderen Dienstleistungen
- Getrennt nach Leistungserbringung aus dem Ansässigkeitsstaat und aus anderen Mitgliedstaaten

Die Erklärung ist bis zum letzten Tag des auf das Quartal folgenden Monats abzugeben (31.10., 31.01., 30.04., 31.07.). An diesem Tag ist auch die Steuer fällig und an das BZSt zu entrichten.

**Ein Lastschriftinzug ist nicht möglich.**

Eine Dauerfristverlängerung, wie bei der Umsatzsteuervoranmeldung gilt nicht für das OSS-Verfahren.

## 8. Rechnungsstellung

Nimmt ein Unternehmer in Deutschland am EU-OSS-Verfahren teil, gelten für die Rechnungsstellung der vom OSS-Verfahren erfassten Umsätze die Vorschriften des UStG, ist der Unternehmer somit nicht verpflichtet eine Rechnung mit offenem Steuerausweis zu erstellen.

Macht er dies doch, müssen auf der Rechnung in diesem Fall die Steuer jeweils mit dem Steuersatz des Bestimmungslandes angegeben werden. Der Unternehmer sollte in diesem Fall auch den Hinweis „**Meldung im OSS-Verfahren**“ auf der Rechnung aufnehmen. Ferner sollte er auf allen Rechnungen die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, mit der er zum OSS-Verfahren registriert ist, angeben.

## 9. Aufzeichnungspflichten

Nimmt der Unternehmer an einem der OSS-Verfahren teil, hat er für diese Umsätze entsprechende Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Im Rahmen des der Nicht-EU- und der EU-Regelung muss der Unternehmer dabei folgende Aufzeichnungen zu den einzelnen Umsätzen führen:

- EU-Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Leistungsort liegt
- Art der erbrachten sonstigen Leistung oder Beschreibung und Menge der gelieferten Gegenstände
- Datum der Leistungserbringung
- Bemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung
- jede anschließende Änderung der Bemessungsgrundlage
- anzuwendender Steuersatz
- Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung
- Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen
- alle vor Erbringung der Leistung erhaltenen Anzahlungen

- falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen
- in Bezug auf **sonstige Leistungen die Informationen, die zur Bestimmung des Ortes verwendet werden**, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat
- in Bezug auf **Lieferungen die Informationen, die zur Bestimmung des Ortes verwendet werden**, an dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände zum Erwerber beginnt und endet
- jegliche Nachweise über etwaige Rücksendungen von Gegenständen, einschließlich der Bemessungsgrundlage und des anzuwendenden Steuersatzes

Diese Aufzeichnungen müssen auf Anfrage den Behörden elektronisch zur Verfügung gestellt werden können.

## **10. Ausschluss vom Besteuerungsverfahren**

Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem OSS-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die zuständige Finanzbehörde den Unternehmer bei wiederholten Verstößen von der Teilnahme an allen OSS-Verfahren ausschließen.

Bei der Teilnahme am OSS-Verfahren entfällt eine Registrierung in anderen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der vom OSS-Verfahren erfassten Umsätze.